

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 20.20.2020 / Br

Vernehmlassung «Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage «Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge» Stellung zu nehmen.

1. Freizügigkeitsverordnung

Art. 8 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz Art. 8 FZV dient der Berechnung der erworbenen Leistung in Leistungsprimatkassen. Dier technische Zinssatz dient andererseits auch zur Berechnung der Eintrittsleistung in Leistungsprimatkassen. Im Sinne des Drehtürprinzips ist der technische Zinssatz für die Berechnung der Austrittsleistung analog dem technischen Zinssatz der Berechnung der Eintrittsleistung festzulegen. Im heutigen Umfeld verwenden die Vorsorgeeinrichtungen Zinssätze die deutlich tiefer sind als die bisherige obere Grenze von 4.5%. **Der Zinsrahmen ist deshalb auf 1.0% bis 3.0% festzulegen.**

Art. 15a **Zustimmung**

Übergangsbestimmung zur Änderung vom **Zustimmung**

Anhang Ziffer 3 **Zustimmung**

2. Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 1h Abs. 1 erster Satz **Zustimmung**

Art. 53 Abs. 1 Bst. E und f. Abs. 2 zweiter Satz
und

Art. 55 Bst. f

Anlagen in Infrastruktur sind klassische alternative Anlagen. Sie bedürfen keiner eigenen Anlagekategorie, sondern sind unter den alternativen Anlagen aufzuführen. Unseres Erachtens wäre

es zielführender die Quote für die alternativen Anlagen von 15% auf 25% zu erhöhen, andererseits jedoch auf eine eigene Anlagekategorie zu verzichten.

3. Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge anerkannter Vorsorgeformen

Art. 2a **Zustimmung**

Art. 3 Abs. Bst. B **Zustimmung**

Art. 3a **Zustimmung zu den Abs. 1 bis 3**
Ablehnung von Abs. 4

Wir können den Sinn der Einschränkung in Abs. 4 nicht vollziehen. Grundsätzlich soll in der 3. Säule eine Vorsorgepolice gleich wie ein Vorsorgekonto behandelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und bitten Sie, unsere Bemerkungen in die Verordnungen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Benno Ambrosini
Präsident



Urs Bracher
Sekretär